

15 Vorschriften für den Unterricht in den Waffenübungen der königlich bayerischen Artillerie. (Mit 5 Taf. und 1 Abschrift des Kriegs-Ministerial-Befehls, die Bildung einer höheren Artillerie-Commission bei jedem Artillerie-Reg. betreffend. (Lithogr.) 4. München 1820.